

## Größter Dachfonds in Private Equity seit der Lehman-Pleite

Börsen-Zeitung, 10.8.2010  
 wb Frankfurt – Mit einem Volumen von 562 Mill. Euro startet der Vermögensverwalter LGT Capital Partners, ein Schweizer Ableger der Liechtensteiner LGT, in Deutschland seinen neuen Dachfonds für Private Equity. Es handelt sich um den größten derartigen Fonds seit der Lehman-Pleite im September 2008. Den „Crown Premium IV“ legt LGT mit der Münchener Solutio auf. Über 30 institutionelle Investoren sorgten dafür, dass der neue Kapitaltopf nahezu gleich groß ist wie der Vorgänger von 2007.

Die Assetklasse Private Equity sei inzwischen zwar bei Institutionellen etabliert, „doch bei Weitem kein Selbstläufer“, sagt Solutio-Vorstand Rüdiger Kollmann. Fondsmanager stünden immer noch vor der Herausforderung, ihre Gremien von langfristigen und antizyklischen Investments zu überzeugen. Hinzu komme, dass Anlageentscheidungen viel selektiver getroffen würden.

Das Portfolio soll aus rund 25 Beteiligungsfonds bestehen, die zu 90% aus Buy-outs kommen. Sekundärtransaktionen sollen bis 30% erreichen. Knapp 90% des Anlagevolumens kamen von bestehenden Investoren. An erster Stelle stehen Versicherungen mit 47%, gefolgt von Versorgungswerken, Stiftungen/Family Offices und Pensionskassen.

LGT Capital ist für das Investmentmanagement verantwortlich und mit über 11 Mrd. Euro an betreuten Vermögen einer der weltweit führenden Investoren in Beteiligungskapital. Solutio verantwortet das Kundenreporting, unterstützt bei Cash-flow-Planungen sowie aufsichts- und steuerrechtlichen Themen.

## Dachfonds starten durch

Verwaltetes Vermögen steigt 2009 um 15 Prozent – Aktienmärkte stützen

Börsen-Zeitung, 10.8.2010  
 kb Frankfurt – Die positive Entwicklung der Aktienmärkte im vergangenen Jahr spiegelt sich auch in der Entwicklung des deutschen Dachfondsmarkts wider. „Der deutsche Dachfondsmarkt hat wieder zu seiner alten Größe zurückgefunden“, unterstreicht Andreas Schmid, Leiter Vertrieb Privatbanken und Vermögensverwalter bei Fidelity International in Deutschland.

Schmid beruft sich dabei auf eine Studie, die sein Haus regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Fondsanalysehaus Morningstar erstellt. Der Studie zufolge ist das verwaltete Vermögen von Dachfonds mit deutscher Vertriebszulassung 2009 um 15% auf 52,6 Mrd. Euro gestiegen. Damit habe der Markt wieder das Niveau von Ende 2007 erreicht. Am Ende

des Krisenjahres 2008 hatte das verwaltete Vermögen bei nur noch 44,9 Mrd. Euro gelegen.

Der Trend zu offener Architektur im deutschen Dachfondsmarkt hält der Studie zufolge weiter an. So entfielen mit 63% der Löwenanteil der Bestände auf offene Dachfonds. Dies ist zwar gegenüber 2008 nur eine leichte Steigerung um 1%. 2007 hatte der Anteil offener Dachfonds, die nicht nur in hauseigene Produkte, sondern überwiegend in Zielfonds anderer Anbieter investieren, erst bei 56% gelegen. Die offenen Dachfonds haben den Angaben zufolge auch beim Wachstum die Nase vorn. So wuchsen ihre Bestände 2009 um 17%, während die von geschlossenen Dachfonds dagegen nur um 12% im Vergleich zum Vorjahr zulegten.

Die hohe Marktkonzentration der Dachfondsanbieter bleibt nach Beob-

achtung von Fidelity bestehen. Die zehn größten Anbieter in Deutschland verwalten wie im Jahr zuvor etwa 70% der in dieser Kategorie versammelten Bestände. Ende 2007 waren es allerdings noch knapp 82%.

Der größte Anbieter auf dem deutschen Dachfondsmarkt ist unverändert die Deka, die Kapitalanlage-

Weitere Artikel zum Spezialthema Asset Management finden Sie in den Zusatzdiensten von <http://www.boersen-zeitung.de>

sellschaft (KAG) der Sparkassen-Finanzgruppe, wenn auch deren Marktanteil leicht auf 28,9 (30,5%) geschrumpft ist (siehe Tabelle). Mit deutlichem Abstand folgen die DWS, die KAG der Deutsche-Bank-Gruppe, sowie die Union Investment, die Fondsgesellschaft des genossenschaftlichen Sektors.

### Aktieninvestment liegt vorn

Besonders stark zulegen konnten im vergangenen Jahr Aktiedachfonds, deren Anteil am gesamten Dachfondsvermögen auf 20 (15%) stieg. Die dominante Kategorie sind weiterhin Mischfonds mit einem Anteil von fast 70%. Mehr als 32% der Bestände entfielen auf Dachfonds mit defensiver Ausrichtung. Aktiedachfonds waren Fidelity zufolge auch bei der Wertentwicklung 2009 weit vorn. Sie erzielten im Durchschnitt einen Wertzuwachs von 31% und übertrafen damit gemischte Strategien, die im Durchschnitt 15% erzielten.

### Die 10 größten Dachfondsanbieter

KAG	Volumen*) Anteil Ges.-Markt		Volumen*) Anteil Ges.-Markt	
	31.12.2009	31.12.2009 in %	31.12.2008	31.12.2008 in %
Deka	15,18	28,9	13,93	30,5
DWS	5,15	9,8	4,26	9,3
Union Investment	4,32	8,2	3,60	7,9
Pioneer	3,26	6,2	2,92	6,4
Sauren Fonds-Select SICAV	1,88	3,6	1,60	3,5
Oppenheim	1,81	3,4	1,65	3,6
Cominvest	1,67	3,2	1,24	2,7
Generali	1,38	2,6	0,89	2,0
Axa	1,24	2,4	0,75	1,6
Inka	1,19	2,3	1,03	2,3

\*) in Mrd. Euro  
 Quelle: Fidelity

Börsen-Zeitung

## GASTBEITRAG

## Anleger dürfen Angaben des Beraters vertrauen

Börsen-Zeitung, 10.8.2010  
 Eigentlich sollte man meinen, dass es eine Selbstverständlichkeit ist: Wer sich in die professionellen Hände eines Anlageberaters oder -vermittlers begibt, darf sich auf deren Erklärungen und Angaben verlassen. Jede andere Auffassung würde den Beratungs- und Anlagevermittlungsvertrag ad absurdum führen. Mit einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Juli 2010 – III ZR 249/09, das von Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft und Rechtsanwalt Prof. Dr. Gross erstritten worden ist, wurde genau dieses bestätigt: Der Anleger darf

pflichtung, im Interesse des Schuldners an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Nachforschungen zu betreiben.

Der Anleger misst den Erfahrungen und Kenntnissen seines Anlageberaters oder Anlagevermittlers besonderes Gewicht bei. Vertraut er daher auf dessen Rat und Angaben und sieht deshalb davon ab, den ihm übergebenen Anlageprospekt durchzusehen und auszuwerten, ist darin im Allgemeinen kein „grobes Verschulden gegen sich selbst“ zu sehen. Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat dieses in dem Leitsatz wie folgt zusammengefasst:

„Eine grob fahrlässige Unkenntnis des Beratungsfehlers eines Anlageberaters oder der unrichtigen Auskunft eines Anlagevermittlers ergibt sich nicht schon allein daraus, dass es der Anleger unterlassen hat, den ihm überreichten Emissionsprospekt durchzulesen und auf diese Weise die Ratschläge und Auskünfte des Anlageberaters oder -vermittlers auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren.“



Petra Brockmann

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht bei Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Bremen

### Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung hat für die Praxis des grauen Kapitalmarktes erhebliche Bedeutung, denn die Instanzgerichte werden sich zukünftig an diesen Grundsätzen orientieren müssen. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls das Argument des Nicht-Lesens des Prospektes zukünftig nicht mehr zur Begründung der Verjährung herangezogen werden kann.

### Relevanz für die Verjährung

Anders hatten dies zahlreiche Land- und Oberlandesgerichte gesehen und reihenweise Klagen von Anlegern wegen angeblicher Verjährung abgewiesen. Vielfach wurden die Berufungen sogar mit unanfechtbarem Beschluss nach § 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) zurückgewiesen und dies, obwohl die Rechtsfrage von den Oberlandesgerichten uneinheitlich beurteilt wurde.

Nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verjähren Schadenersatzansprüche in drei Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners.

Der Berater hatte dem Anlageinteressenten beispielsweise eine risikante Kapitalanlage zur Altersvorsorge empfohlen, wobei sich die fehlende Eignung zum Anlageziel „sichere Altersvorsorge“ aus der Risikodarstellung im Prospekt ergab. Es stellte sich daher die Frage, ob der Anleger grob fahrlässig gehandelt hat, wenn er es unterlassen hat, den ihm von seinem Anlageberater oder Anlagevermittler zur Verfügung gestellten Prospekt durchzulesen, und er es aus diesem Grunde nicht bemerkt, dass er falsch beraten wurde.

### Klarheit geschaffen

Sollte das Nicht-Lesen des ausgehenden Verkaufsprospektes als grobe Fahrlässigkeit zu werten sein, wäre die dreijährige Verjährungsfrist mit der Prospektübergabe in Gang gesetzt worden. Der Schadenersatzanspruch aus dieser Beratungspflichtverletzung wäre dann bereits drei Jahre später verjährt. Über diese „Konstruktion“ hatten zahlreiche Land- und Oberlandesgerichte zuvor die Anlegerklagen abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof sorgte mit seinem aktuellen Urteil vom 8. Juli 2010 endlich für die erforderliche Klarheit und bestätigte die Rechtsauffassung der Vorinstanz, des Oberlandesgerichts Köln (Urteil vom 25.08.2009 – 24 U 154/08). Danach darf der Anleger grundsätzlich auf die Angaben des Beraters und Vermittlers vertrauen und muss diese nicht anhand des Prospektes kontrollieren.

Eine grobe Fahrlässigkeit sei in dem Nicht-Lesen des Prospektes jedenfalls nicht zu sehen, denn grobe Fahrlässigkeit setze beim Investor einen schweren Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung voraus, eine schwere Form von „Verschulden gegen sich selbst“. Den Anleger treffe daher nach dem Bundesgerichtshof generell keine Ver-

Abzuwarten bleibt allerdings, welche „kreativen“ Lösungen sich die Instanzgerichte zukünftig einfallen lassen, um doch noch eine Verjährung begründen zu können. Die Erfahrung aus der Vergangenheit hat gezeigt, dass von einzelnen Gerichten immer wieder neue Argumente ins Feld geführt werden, um die Verjährung der Ansprüche zu begründen. Zunächst sollte die Verjährung für sogenannte Altfälle vor dem 01.01.2002 angehtlich fix zum 03.01.2005 eingetreten sein, also kenntnisunabhängig mit Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2002 zu laufen beginnen.

Im weiteren Verlauf wurde der Beginn der Verjährungsfrist oft in Anknüpfung an die Schließung der Fondsgesellschaft bzw. mit dem Ausbleiben der Ausschüttungen gesehen und zwar generell für alle Pflichtverletzungen. Schließlich verbreitete sich inflationär die Ansicht, dass die Verjährungsfrist bereits mit dem Nicht-Lesen des Prospektes wegen grob fahrlässiger Unkenntnis beginnt. In allen Fällen musste erst der Bundesgerichtshof ein „Machtwort“ sprechen.

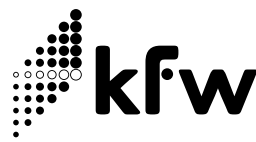
Für Investoren bleibt die Verjährung ein latentes Risiko, das nicht unterschätzt werden sollte. Dabei ist zudem noch die Zehn-Jahres-Höchstfrist zu beachten, sodass Kapitalanlagen des sogenannten grauen Kapitalmarktes, die vor dem 01.01.2002 abgeschlossen worden sind, zum 31.12.2011 verjähren.

### Auch für Vermittler

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat mit dem Urteil im Übrigen zugleich klargestellt, dass diese Grundsätze Allgemeingültigkeit beanspruchen, es sich hierbei also um kein Sonderrecht für Anlageberater handelt, sondern diese gleichermaßen für Anlagevermittler gelten. Unerheblich ist zudem, ob es sich um eine Beratung bzw. Vermittlung von freien Anlageberatern, Strukturvertrieben oder Banken handelt.

Dienstag	Asset Management
Mittwoch	Recht & Kapitalmarkt
Donnerstag	Immobilien
Freitag	Investmentfonds
Samstag	Portfolio

Redaktion:  
 Julia Roebke (069/2732-215)  
 Karin Böhmert (069/2732-230)  
[banken@boersen-zeitung.de](mailto:banken@boersen-zeitung.de)

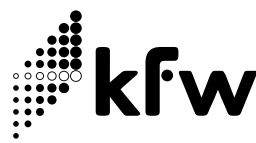


JPY 170.000.000,00  
 Floating Rate Global Notes due 2011  
 – WKN A0K AGF – ISIN US500769BV51 – CUSIP 500769BV5 –

We would like to announce that the interest rate for the period of August 9, 2010 to November 8, 2010 has been fixed by the Calculation Agent at 0.02563 per cent. p. a. The total interest amount will be JPY 11,013,781. The interest payment date will be November 8, 2010.

Frankfurt am Main, August 2010

KfW



EURO 100.000.000,–  
 kündbare Barriere-gebundene Schuldverschreibungen  
 fällig am 8. August 2017  
 – WKN A0E 82Z – ISIN DE000A0E82Z7 –

Gemäß den Anleihebedingungen geben wir bekannt, dass der Zinssatz für die Zeit vom 8. August 2010 bis 8. November 2010 (ausschließlich) auf 1,704 % p. a. festgesetzt wurde. Für die gesamte Emission werden die Zinsen in Höhe von Euro 426.000,00 am 8. November 2010 fällig.

Frankfurt am Main, im August 2010

KfW

UBS (Lux) Money Market Sicav  
 Société d'Investissement à Capital Variable  
 Gesellschaftssitz: 33A avenue J.F. Kennedy  
 B.P. 91, L-2010 Luxembourg  
 R.C. Luxembourg N° B 86 004

### EINLADUNG

Die Aktionäre werden hiermit zur

### ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

eingeladen, die am Mittwoch, den 18. August 2010, um 11:00 Uhr am Gesellschaftssitz stattfinden wird. Die Generalversammlung vom 22. Februar 2010 wurde ordnungsgemäß einberufen und mangels Fertigstellung des Jahresberichtes vertagt auf den 18. August 2010 mit folgender Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates und Bericht des Abschlussprüfers.
2. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung per 31. Oktober 2009.
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Abschlussprüfers.
5. Statutarische Ernennungen.
6. Mandat Abschlussprüfer
7. Diverses.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Er kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Um an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen, müssen die Aktionäre ihre Aktien bis zum 12. August 2010, spätestens 16:00 Uhr bei der Depotbank, UBS (Luxembourg) S.A., 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg oder einer anderen Zahlstelle hinterlegen; Vollmachten müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt bei der Adresse der Gesellschaft eingehen.

Der Verwaltungsrat

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland: UBS (Deutschland) AG, Stephanstrasse 14-16, D-60313 Frankfurt am Main



### Bekanntmachung

zu den Endgültigen Bedingungen Nr. 71 vom 8. Juli 2010 und zum Basisprospekt vom 26. Januar 2010 der Commerzbank Aktiengesellschaft

Discount-Zertifikate bezogen auf Namensaktien der Deutsche Bank AG – ISIN DE000C4A484 –

Das Emissionsvolumen wurde von der Commerzbank Aktiengesellschaft auf 10.000.000 Zertifikate, der Ausgabepreis auf EUR 34,03 sowie der Cap und der Höchstbetrag auf EUR 36,42 festgesetzt.

Frankfurt am Main, den 10. August 2010

### DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

EUR 5.000.000,–  
 Variabel- und festverzinsliche Schuldverschreibungen  
 fällig 6. November 2019  
 WKN DZ1 HLF / ISIN DE000DZ1HLF4

Gemäß den Emissionsbedingungen geben wir bekannt, dass der Zinssatz für die Zeit vom 6. August 2010 bis 8. November 2010 ausschließlich (94 Tage) auf 0,90 % p. a. festgesetzt wurde. Auf eine Note im Nominalbetrag von EUR 1.000,– werden EUR 2,35 Zinsen gezahlt. Die Zinsen werden am 8. November 2010 fällig.

Im August 2010

Deutsche Bank  
 Aktiengesellschaft

### Bekanntmachung

Festlegung der Zinssätze für:

Inhaber-Schuldverschreibungen Serie 30 452

– ISIN DE000BLB5PT8 / WKN BLB 5PT –

Zinsperiode: 11.08.2010 bis 10.02.2011 (184 Tage)

Zahltag: 11.02.2011

Zinssatz: 2,505 % (Zinssatz vom 09.08.2010 = 1,155 % + 1,35 %)

Zinszahl: 1,280333

Inhaber-Schuldverschreibungen Serie 30 665

– ISIN DE000BLB6HQ9 / WKN BLB 6HQ –

Zinsperiode: 11.08.2010 bis 10.11.2010 (92 Tage)

Zahltag: 11.11.2010

Zinssatz: 2 % (Zinssatz vom 09.08.2010 = 0,904 % flat, Minimum 2 %)

Zinszahl: 0,511111

Bayerische Landesbank, München, im August 2010

